

Satzung der Gemeinde Wetterzeube über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungssatzung – SondNS)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), den §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 466 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie §§ 18, 21 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), sowie §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube, mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden in seiner Sitzung am ~~29.01.2018~~ folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Straßen der Gemeinde Wetterzeube einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen gemäß § 2 StrG LSA.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde, soweit im Straßengesetz LSA oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 3

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen u.a.:
 1. Das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Baugerüste, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt.
 2. Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten (Baustellenzufahrt) ab einer Breite von 3,00 m bei Baumaßnahmen.
 3. Die dauerhafte Anlage von mehr als einer Grundstückszufahrt.
 4. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern.
 5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts.
 6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen.
 7. Werbung mit Lautsprechern.
 8. Das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von

nicht betriebsbereiten Fahrzeugen oder Anhängern, sowie von Fahrzeugen zur Durchführung von Bauarbeiten.

9. Das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen.
10. Das Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen.
11. Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern.
12. Das Aufstellen von Schaukästen.
13. Das „Zur Schaustellen“ von Tieren.
14. Das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern.
15. Das Aufstellen sowie Anbringen von Werbeträgern, Hinweisschildern und Transparenten.
16. Das Aufstellen von Informationstafeln.
17. Das Aufstellen von Masten für Freileitungen u.a.
18. Der Aufbruch von öffentlichen Flächen.
19. Die Befahrung und Sperrung von Geh- und Radwegen, Zustimmung von Straßensperrungen, die Benutzung von Straßenflächen, das Sperren von gebührenfreien und gebührenpflichtigen Parkplätzen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 2. Die kurzzeitige, notwendige Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
 3. Das Aufstellen eines Baugerüsts vor dem Grundstück, sofern ein Zeitraum von 24 Stunden nicht überschritten und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
 4. Das Aufstellen eines Fahrradständers und der Errichtung von Fahrradabstellanlagen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1 Meter frei gehalten wird.
 5. Das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn dem Ordnungsamt der Verbandsgemeinde anzuzeigen.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind mindestens 48 Stunden vor ihrem Beginn beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde anzuzeigen.

Wird die nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen im Absatz 1 können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Durchführung sonstiger im öffentlichem Interesse liegenden Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzung ist beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde in Droyßig **1 Woche** vor Beginn der Nutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift des Antragsteller sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht eigenständig ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
 2. den Namen und die Anschrift der Bau ausführenden Firma, wenn diese nicht Antragsteller ist, sowie des Bauleiters oder der für die Sondernutzung verantwortlichen Person;
 3. Angaben über den Ort, Art und Umfang sowie die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus enthalten:
 - a) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung,
 - b) ein Konzept zum Schutz, der Wiederherstellung bzw. der Umgestaltung der Straße.
- (5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (6) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart für sich genehmigungspflichtig.
- (7) Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen in der Versorgung der Bevölkerung können öffentliche Straßen vor Erteilung der Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden (z.B. Havarie MIDEWA). Der Veranlasser hat jedoch das Ordnungsamt und das Straßenverkehrsamt unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten und eine erforderliche Genehmigung nachträglich einzuholen.

§ 6 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Gemeinde. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis wird stets befristet und auf Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (2) Bei Sondernutzungen, die eine Einschränkung der Fahrbahn bei Bundes-, Landes- und Kreisstraße bewirken, ist das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger herzustellen. Ohne dessen Zustimmung kann die Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Erlaubnis ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur in dem darin enthaltenen festgelegten Umfang zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen sonstiger Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Stellen ausgeübt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Sondernutzung ist während der Ausübung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit genügen und nachhaltige Schäden am Straßenkörper und sonstigen Einrichtungen vermieden werden.
- (4) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen Sorge zu tragen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (5) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage, vermieden wird. Die Gemeinde Wetterzeube ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (6) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Wetterzeube für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen und aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.
- (7) Das Anbringen von Plakatwerbung bzw. Wahlwerbeplakaten hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Plakate sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größe sicher zu befestigen, vorzugsweise mit Kabelbinder aus Kunststoff. Die Verwendung von Klebstoffen ist nicht gestattet. Das Anbringen von Werbeplakaten und Wahlwerbeplakaten an Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßenkreuzungen, sonstigen Verkehrsleiteinrichtungen, lackierten Masten sowie an Bäumen ist unzulässig.
- (8) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (9) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt.
- (10) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der Verkehrsfläche wieder herzustellen.

§ 8

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind ggf. zu reinigen.
- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Schadensersatzanspruch.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde Wetterzeube haftet nicht für Schäden durch den Sondernutzer. Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis übernimmt die Gemeinde Wetterzeube keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Gemeinde Wetterzeube für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Einrichtung von ihm beauftragten Personen verursachte Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Sondernutzungserlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
- (3) Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Sondernutzung ergeben können freizustellen.
- (4) Die Gemeinde Wetterzeube kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Wetterzeube sind ihr der Versicherungsnachweis und die Prämienquittungen vorzulegen.

II. Sondernutzungsgebühren

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben (Anlage).
- (2) Ist eine Sondernutzung nicht im Gebührentarif enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine solche Tarifstelle wird die Gebühr:
 1. nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und Gemeingebrauch,
 2. nach den wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung im Ermessen von der Gemeinde erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straßen grundsätzlich mit der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung und endet mit dem Zeitpunkt zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (4) Die Gebührenpflicht dauert an, solange die Sondernutzung ausgeübt wird. Sofern sich die Gemeinde in der Erlaubnis die förmliche Abnahme vorbehalten hat, gilt die Sondernutzung zu dem Zeitpunkt als beendet, der im Abnahmeprotokoll festgestellt ist.
- (5) Die nach den Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Meter zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatlich, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, anteilige Gebühren erhoben, wobei jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet wird.
- (6) Ist die nach Absatz 2 zu erhebende Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr nach § 11 erhoben.

§ 11 Mindestgebühr

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 Euro.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung, derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre jeweils zum 01.01.
 - c) für Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

§ 14 Fälligkeit, Festsetzung und Vollstreckung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid gegenüber dem Gebührensschuldner festgesetzt. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Die Gemeinde kann Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gewähren.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Sofern die Einziehung nach Lage des Einzelnen unbillig wäre, kann der Erlass gewährt oder von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

§ 16 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungs-erlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 30,00 € werden nicht erstattet.

- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

III. Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 17

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 Straßengesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 StrG LSA – bei der Benutzung der durch die Satzung erfassten Straßen – handelt auch wer:
 1. eine Sondernutzung räumlich und zeitlich überschreitet oder für die Sondernutzung keine Genehmigung beantragt hat.
 2. entgegen des § 7 (3) Anlagen errichtet die nicht den Sicherheitsanforderungen und der Verkehrssicherheit entsprechen und Schäden am Straßenkörper oder sonstigen Einrichtungen verursachen.
 3. Entgegen des § 7 (4) nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt.
 4. Entgegen des § 7 (4) S. 2 nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte frei hält.
 5. Entgegen des § 7 (5) die Lage von dem Straßenkörper und ihren Anlagen verändert oder Schäden verursacht.
 6. Entgegen des § 7 (6) die Verkehrssicherungspflicht für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen nicht ausübt.
 7. Entgegen des § 7 (7) Plakate nicht fachgerecht, schadensfrei oder unzulässig anbringt.
 8. Entgegen § 7 (8) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen nicht beseitigt.
 9. seiner Pflicht nach § 7 (9) nicht nachkommt oder
 10. nach § 7 (10) den ursprünglichen Zustand nach Beendigung der Sondernutzung nicht wiederherstellt.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 20 StrG LSA, § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) sowie §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetterzeube, den 29. Jan. 2018


Bürgermeister



Anlage 1

Gebührentarif zur Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Wetterzeube

lfd.Nr	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit je	Gebühren- satz
1.	Automaten, Schaukästen, Auslagen u.ä. die mehr als 5 v.H oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslagen- und Schaukästen	Anzahl	Jahr	100,00 €
2.	Baugerüste	je lfd. m	14 Tage	2,00 €
3.	Baugeräte,-buden,-stoffe,-schutt, Arbeitswagen und -geräte, Baumaschinen sowie sonstige Lagerung von Gegenständen	je m ²	ab 2. Tag	2,00 €
4.	Aufgrabung am öffentlichen Verkehrsgrund	je m ²	Tag	2,00 €
5.	Gehwegüberfahrten oder andere Überfahrten (Baustellenzufahrten) mit einer Breite von mehr als 3,00 m	je Zufahrt	Tag	1,00 €
6.	Container und Wechselbehälter	Anzahl	14 Tage	26,00 €
7.	Tribünen und Podeste, Informationsstände	Anzahl	Tag	10,00 €
8.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder Aufstellen solcher			
8.1	Fahrzeuge ohne Lautsprecher	Anzahl	Tag	20,00 €
8.2	Fahrzeuge mit Lautsprecher	Anzahl	Tag	40,00 €
9.	Plakatständer mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken	Anzahl	Tag	0,50 €
10	Plakatierung mit Ausnahme politischen oder religiösen Zwecken und e.V. der Gemeinde Wetterzeube			
11.1	Plakate bis zu 0,50 m ² (DIN A1)	bis 20 Stück	14 Tage	5,00 €
12.	Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern	Anzahl	Woche	30,00 €
13.	Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer,	je m ²	Jahr	1,50 €
14.	Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme politischen und religiösen Zwecken und e.V. der Gemeinde Wetterzeube	pro Person	Tag	15,00 €
15.	Aufstellen von Verkaufs- und Imbißständen	Anzahl	Tag	2,50 €
16.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Stühlen	bis 5 m ²	Jahr	10,00 €

	Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern	bis 10 m ²	Jahr	15,00 €
		bis 20 m ²	Jahr	25,00 €
		bis 50 m ²	Jahr	65,00 €
		bis 100 m ²	Jahr	125,00 €
		bis 200 m ²	Jahr	250,00 €
		ab 200 m ²	Jahr	400,00 €
17.	"Zur Schau Stellen" von Tieren	je m ²	Tag	3,00 €
18.	Bei nicht aufgeführten Sachverhalten ist eine nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung, den Verhältnissen des Einzelfalls angemessene Gebühr zu erheben.			